

Weyher Schwimmverein e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WEYHER SCHWIMMVEREIN e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR110275 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe.
Die Gründung des Vereins erfolgte am 22. Mai 1948.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
Der Verein ist Mitglied des Landesschwimmverbandes Niedersachsen, der Kreisschwimmverbandes Diepholz-Nienburg e.V., des Kreissportbundes Diepholz und des Gemeindesportringes Weyhe
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, mit Ausnahme von Trainern und Übungsleitern, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind Jubiläumsgeschenke und vergleichbare Ausgaben in geringem Umfang.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Personen die an befristeten Kursen teilnehmen sind automatisch Mitglied. Voraussetzung ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Vereinsbeitrages. Mitgliedbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren.
- (1) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
- (2) Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aufgrund einer unterschriebenen schriftlichen Erklärung zum jeweiligen Jahresende;
 - b) durch Ableben des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) mit dem Ende des unter §3.1 befristeten Kurses.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
- (4) Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes setzt einstimmige Abstimmung des Vorstandes voraus.
- (5) Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat hat das Mitglied in mündlicher Verhandlung zu hören. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung an das nächste Sportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) der Ehrenrat.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche Mitglieder ab 14 Jahren haben eine Stimme. Für Mitglieder unter 14 Jahren kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Eine weitergehende Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.
- (2) Eine Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vorher einzureichen.
- (3) Sonstige Mitgliederversammlungen können mit einer kürzeren Frist eingeladen werden, In jedem Falle ist aber eine Frist von 3 Tagen, wobei der Tag der Bekanntmachung oder des Poststempels nicht mitzählt, einzuhalten.
- (4) Wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) Alle wesentlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind, fällt die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Ehrenrates;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Bestimmung der Grundsätze und der Höhe der Beiträge;
 - a) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.

§8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendwart (Mindestalter 16 Jahre)
 - f) der Schwimmwart
 - g) der Fachwart für Breitensport
 - h) 2 Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Vorstandswahlen in den Jahren mit ungerader Zahl:
2. Vorsitzender, Schwimmwart, Fachwart für Breitensport, Schriftführer, Beisitzer
Vorstandswahlen in den Jahren mit gerader Zahl:
1. Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Beisitzer
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Die Umsetzung der Beschlüsse wird selbstständig vom Vorstand durch Vereinordnungen geregelt. Die Vereinsordnungen sind allen Mitgliedern zugänglich.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern aus den Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (3) Der Vorstand verteilt die Geschäfte nach den in § 8 festgelegten Funktionen. Er ist insbesondere für eine gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich aufgezeichnet und vom Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (5) Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10 Sparten

Für einzelne Sportarten können Sparten gebildet werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Sparten anzugehören. Die Spartenmitglieder wählen ihre Spartenleiter für 2 Jahre. Diese haben beratende Stimmen im Vorstand.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit älter als 40 Jahre sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§12 Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn er von dem betroffenen Mitglied angerufen wurde.
- (2) Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.
- (3) Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, Vereinsämter zu bekleiden;
 - d) sofortige Aberkennung eines Vereinsamtes;
 - e) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
 - f) Ausschluss aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (4) Mit Ausnahme der Berufung gemäß § 4 Ziffer 5 ist die Entscheidung des Ehrenrates endgültig.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich, mindestens einmal im Jahr, eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen haben. Dem Vorstand ist zuvor der Prüfungsbericht mitzuteilen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beschlussfassung in den Organen

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Bei Wahlen kann geheime Abstimmung gefordert werden.
- (2) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und der Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Folgende qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich:
 - a) bei Satzungsänderungen 3/4 der erschienenen Mitglieder;
 - b) bei Auflösung des Vereins 4/5 der erschienenen Mitglieder.
- (2) In einer Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 16 Das Vereinsvermögen

- (1) Die Überschüsse aus der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vereinsgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisschwimmverband Diepholz-Nienburg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 28857 Syke.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 15.03.2026 verabschiedet.

(Stand März 2026)